

**Vorabentscheidungsersuchen des Högsta Domstol (Schweden), eingereicht am 20. September 2010 — Bonnier Audio AB, Earbooks AB, Norstedts Förlagsgrupp AB, Piratförlaget Aktiebolag, Storyside AB/Perfect Communication Sweden AB**

(Rechtssache C-461/10)

(2010/C 317/42)

Verfahrenssprache: Schwedisch

### Vorlegendes Gericht

Högsta Domstolen (Schweden)

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Klägerinnen:* Bonnier Audio AB, Earbooks AB, Norstedts Förlagsgrupp AB, Piratförlaget Aktiebolag, Storyside AB

*Beklagte:* Perfect Communication Sweden AB

### Vorlagefragen

1. Steht die Richtlinie 2006/24/EG<sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2001/58/EG (Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung), insbesondere ihre Art. 3, 4, 5 und 11, der Anwendung einer nationalen Vorschrift entgegen, die auf der Grundlage von Art. 8 der Richtlinie 2004/48/EG<sup>(2)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums erlassen wurde und nach der in einem zivilrechtlichen Verfahren einem Internetdienstleister zu dem Zweck, einen bestimmten Teilnehmer identifizieren zu können, aufgegeben werden kann, einem Urheberrechtsinhaber oder dessen Vertreter Auskunft über den Teilnehmer zu geben, dem der Internetdienstleister eine bestimmte IP Adresse zugeteilt hat, von der aus die Verletzung begangen worden sein soll? Bei der Frage ist davon auszugehen, dass der Antragsteller glaubhaft gemacht hat, dass eine Urheberrechtsverletzung vorliegt, und dass die Maßnahme verhältnismäßig ist.
2. Wird die Antwort auf Frage 1 durch den Umstand beeinflusst, dass der Mitgliedstaat trotz Ablauf der Umsetzungsfrist die Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung nicht umgesetzt hat?

<sup>(1)</sup> ABl. L 105, S. 54.

<sup>(2)</sup> ABl. L 157, S. 45.

**Rechtsmittel, eingelegt am 24. September 2010 von der Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 8. Juli 2010 in der Rechtssache T-331/06, Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE/Europäische Umweltagentur (EUA)**

(Rechtssache C-462/10 P)

(2010/C 317/43)

Verfahrenssprache: Englisch

### Verfahrensbeteiligte

*Rechtsmittelführerin:* Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Korogiannakis)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Europäische Umweltagentur (EUA)

### Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts aufzuheben;
- die Entscheidung der EUA, dem Angebot der Rechtsmittelführerin nicht den Zuschlag zu erteilen und den Auftrag an den Zuschlagsempfänger zu vergeben, für nichtig zu erklären;
- der EUA die der Rechtsmittelführerin im Zusammenhang mit der Klage in der Rechtssache T-331/06 und mit diesem Rechtsmittel entstandenen Kosten aufzuerlegen, auch im Falle der Zurückweisung dieses Rechtsmittels.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es Art. 97 der Haushaltsordnung<sup>(1)</sup> und Art. 138 der Durchführungsbestimmungen falsch ausgelegt oder nicht angewandt habe, da die Bekanntgabe der Unterkriterien vor der Einreichung der Angebote wesentlich dafür sei, dass die Bieter ihr bestes Angebot abgeben könnten. Das Gericht habe rechtsfehlerhaft das Argument der Rechtsmittelführerin in Bezug auf die Vermischung von Auswahl- und Zuschlagskriterien mit der Begründung verworfen, es sei zu spät vorgebracht worden. Auch wenn die Herangehensweise des Gerichts richtig wäre, habe es den Inhalt der Verdingungsunterlagen falsch ausgelegt, als es geprüft habe, ob die Verwendung von persönlichen Lebensläufen in der Zuschlagsphase im Widerspruch zu den Verdingungsunterlagen gestanden habe.
2. Des Weiteren könne die Tatsache, dass der Bewertungsbericht in einer Art und Weise verfasst sei, dass aus ihm nicht hervorgehe, wie der Bewertungsausschuss zu seinem Ergebnis gelangt sei, nicht der Rechtsmittelführerin angelastet werden. Wenn die EUA keine weitere Gewichtung der Unterkriterien vorgenommen habe, hätte dies unmittelbar zur Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung wegen